

Einbürgern - aber wie?

ADMINISTRATION

1. Schritt

Die einbürgerungsinteressierte Person nimmt mit Ihnen Kontakt auf. Sie führen ein erstes Gespräch und klären dabei folgende Fragen:

- Wohnsitz:

Hatte die Person nach Einreise in die Schweiz eine N, F oder L-Bewilligung? Die Zeit mit N oder L-Bewilligungen kann nicht, die Zeit mit F-Bewilligung nur zur Hälfte an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Bei Unsicherheiten, steht auf unserer Homepage das Formular «Anfrage Wohnsitzabklärung» (Beilage 1) zur Verfügung. Damit kann bei der Abteilung Bürgerrecht im Voraus abgeklärt werden, ob die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Schritt

- **Strafregister:**

Erklärt eine Person, früher einen Eintrag im Strafregister gehabt zu haben, der im privaten Strafregisterauszug nicht mehr ersichtlich ist und nicht klar ist, ob trotz dieses Eintrags eine Einbürgerung möglich ist, steht auf unserer Homepage das Formular «Anfrage Strafregister» (Beilage 2) zur Verfügung. Damit kann bei der Abteilung Bürgerrecht im Voraus abgeklärt werden, ob der Eintrag im Strafregister noch ein Hinderungsgrund für die Einbürgerung darstellt.

1. Schritt

- **Sprachnachweis:**

Unter dem Link <https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate> finden Sie die Liste der anerkannten Sprachzertifikate. Die Liste wird laufend aktualisiert. Die weiteren Kriterien, mit denen der Sprachnachweis erbracht werden kann, sind auf dem Formular «Sprachnachweis» (Beilage 3) aufgeführt.

Das Formular Sprachnachweis muss für alle Personen ab 12 Jahren ausgefüllt werden (pro Person ein Formular). Die entsprechenden Belege (Zeugnis-kopien, Zertifikat) sind dem Gesuch beizulegen.

1. Schritt

- **Neubürgerkurs:**

Erst nachdem der Sprachnachweis erbracht ist, darf die Anmeldung für den Neubürgerkurs erfolgen. Das Anmeldeformular mit den aktuellen Kursen ist auf unserer Homepage

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/buergerrecht/neubuergerkurse/>
abrufbar.

Personen, die mind. eine 3-jährige Ausbildung in der Schweiz absolvieren oder absolviert haben, können bei der Abteilung Bürgerrecht ein Gesuch um Dispensation vom Neubürgerkurs stellen (Beilage 4).

1. Schritt

- Formulare aushändigen:

Wenn alle diese Fragen geklärt sind (Sprachnachweis und Kursbestätigung oder Dispensation Neubürgerkurs liegen vor), händigen Sie der gesuchstellenden Person das aktuelle Gesuchsformular (Beilage 5), den aktuellen Fragebogen (für jede Person ab 16 Jahren) (Beilage 6) und den Einzahlungsschein für den Kostenvorschuss aus.

Beachten Sie dazu auch unsere Checkliste ordentliche Einbürgerung für Einbürgerungsbehörden (Beilage 7).

2. Schritt

Die gesuchstellende Person reicht das Einbürgerungsgesuch bei Ihnen ein:

Sobald Sie die Gesuchsunterlagen entgegennehmen, auch wenn sie unvollständig sind, gilt dies als Gesuchseingang. Andernfalls weisen Sie das Gesuch zurück.

Tragen Sie das Datum des Gesucheingangs auf dem Gesuchsformular ein (Datum Gesuchseingang bei der Gemeinde) und melden Sie den Eingang der Abteilung Bürgerrecht entweder mit dem zur Verfügung stehenden Formular, mit einem eigenen Formular oder per E-Mail an buengerrecht@vd.so.ch.

2. Schritt

Prüfen Sie die Unterlagen auf Vollständigkeit gemäss Abschnitt G. auf Seite 4 des Gesuchsformulars. Dort ist auch beschrieben, wie alt die Dokumente zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sein dürfen.

Bitte ein besonderes Augenmerk auf die Abschnitte D., E. und F. richten. Oft fehlen die Referenzen und häufig sind die Unterschriften nicht vollständig. Insbesondere die Vollmachtserklärung (F.) muss unterschrieben sein, damit Abklärungen gemacht werden dürfen.

Den Fragebogen ebenfalls auf Vollständigkeit prüfen. Es sind alle Fragen zu beantworten.

2. Schritt

Oberamt:

Die vollständigen Unterlagen schicken Sie anschliessend an das zuständige Oberamt für die Erstellung eines Infoberichtes.

Gesuchsteller mit einer Dispensation vom Neubürgerkurs werden vom Oberamt zu ihren Kenntnissen über die Schweiz befragt. Bei Personen, die den Neubürgerkurs besucht haben, wird auf die Befragung verzichtet.

Wenn die Abteilung Bürgerrecht zum Schluss kommt, dass zu wenig Wissen vorhanden ist, verlangt sie nachträglich, trotz Dispensation, den Besuch des Neubürgerkurses.

2. Schritt

Das Oberamt schickt anschliessend das Gesuch inkl. Bericht zurück an die Gemeinde. Wir empfehlen Ihnen, den Bericht des Oberamtes gut zu lesen. Besteht z.B. ein Hinweis auf unbezahlte, definitiv veranlagte Steuern, ist die gesuchstellende Person aufzufordern, diese umgehend zu bezahlen und eine Bestätigung der Steuerbehörden einzureichen. Ratenzahlungen werden nicht akzeptiert.

Sollten die Gesuchsteller von der Gemeinde ebenfalls befragt werden, sind die Fragen und Antworten genau zu protokollieren. Ausserdem sollen nur Fragen zur Gemeinde und keine staatsrechtlichen Fragen gestellt werden. Diese wurden bereits abschliessend geprüft.

3. Schritt

Sie reichen das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen beim Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht, Kapuzinerstrasse 9, Postfach 157, 4502 Solothurn, zur Vorprüfung ein.

Nach Prüfung der Unterlagen wird das Gesuch für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zusammen mit dem Laufzettel an die Gemeinde retourniert.

4. Schritt

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wurde erteilt und die Gebühren der Gemeinde sind vollständig bezahlt.

Das Gesuch geht mit sämtlichen Unterlagen und inkl. ausgefülltem und unterschriebenem Laufzettel zurück an die Abteilung Bürgerrecht. Damit ist die Aufgabe der Gemeinde im Einbürgerungsverfahren fürs Erste erledigt.

Die Abteilung Bürgerrecht macht eine 2. Vorprüfung. Dabei werden nochmals sämtliche Abklärungen gemacht (Betreibungen, Steuern, Strafregister). Anschliessend wird das Gesuch durch die Fachkommission Bürgerrecht geprüft.

4. Schritt

Die Fachkommission Bürgerrecht sichert provisorisch das Bürgerrecht des Kantons zu.

Bevor das Gesuch danach an das Staatssekretariat für Migration SEM weitergeleitet wird, prüft die Abteilung Bürgerrecht nochmals einzelne Voraussetzungen.

Nach Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung durch das SEM, stellt der Kanton seine Gebühren in Rechnung.

Wenn die Rechnung bezahlt ist, wird beim Regierungsrat der Beschluss für die Genehmigung der Einbürgerung eingereicht.

4. Schritt

Wenn der Regierungsratsbeschluss vorliegt, muss von der Abteilung Bürgerrecht die Eintragung der Einbürgerung im Zivilstandsregister (INFOSTAR) veranlasst werden.

Abschliessend sendet die Abteilung Bürgerrecht den Gemeinden den Regierungsratsbeschluss inkl. Bürgerrechtsurkunde zu. In welcher Form die Übergabe der Urkunden erfolgt, bleibt den Gemeinden überlassen.

Besonderheit Geschwistergesuche

Wenn minderjährige Kinder ohne Eltern eingebürgert werden sollen, ist Folgendes zu beachten:

- Das älteste der Geschwister muss mind. 16, darf aber noch nicht 18 Jahre alt sein.
- Die jüngeren Geschwister können ein Gesuch stellen, sofern sie die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen, also z.B. seit Geburt in der Schweiz leben und demnach mind. 9 Jahre alt sind (Wohnsitz zwischen 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt gezählt).

Besonderheit Geschwistergesuche

Gesuchsformular:

Für jedes einzelne der Geschwister ist ein eigenes Gesuchsformular auszufüllen (Unterschriften in den Abschnitten E. und F. beachten). Die Gesuche der Geschwister werden jedoch als Einheit behandelt und bleiben immer zusammen.

Kostenvorschuss:

Der Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 ist für alle Geschwister zusammen nur einmal zu leisten.

Erhebungsbericht Oberamt:

Beim Oberamt ist für alle Geschwister zusammen nur ein Infobericht zu verlangen.

Besonderheit Geschwistergesuche

Beilagen:

Diese sind für Geschwistergesuche auf dem Gesuchsformular nicht explizit erwähnt. Um ein Bild der Familienverhältnisse zu erhalten, verlangen wir jeweils von den Eltern Betreibungs- und Strafregisterauszüge sowie die letzte definitive Staats- und Bundessteuerveranlagung.

Erleichterte Einbürgerungen

Sollten Sie der Meinung sein, eine Person hat Anrecht auf eine erleichterte Einbürgerung, so verweisen Sie diese bitte an die Abteilung Bürgerrecht:

- Helga Ebel, Tel. 032 627 27 38
E-Mail: helga.ebel@vd.so.ch

Hilfsmittel

Informationen, Rechtsgrundlagen und Formulare finden Sie auf unserer Homepage agem.so.ch im Bereich Bürgerrecht.

Wir bitten Sie, sich regelmässig auf unserer Homepage zu informieren und allenfalls die neusten Formulare herunterzuladen. Bei Bedarf senden wir Ihnen die Formulare gerne auch per Post zu.

Einzahlungsscheine für den Kostenvorschuss Kanton können bei der Abteilung Bürgerrecht bezogen werden.

Team Bürgerrecht

Bei Unklarheiten steht Ihnen das Team der Abteilung Bürgerrecht gerne beratend zur Seite:

- Leiter Bürgerrecht:
Dominik Fluri, Tel. 032 627 22 81
E-Mail: dominik.fluri@vd.so.ch

Sachbearbeiterinnen:

- Gabriela Eggenschwiler, Tel. 032 627 24 97
E-Mail: gabriela.eggenschwiler@vd.so.ch
- Helga Ebel, Tel. 032 627 27 38
E-Mail: helga.ebel@vd.so.ch
- Marianne Zanetti, Tel. 032 627 20 69
E-Mail: marianne.zanetti@vd.so.ch

Beilagen

Beilage 1

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht

Amt für Gemeinden
Bürgerrecht
Kapuzinerstrasse 9
Postfach 157
4502 Solothurn

Anfrage einer Gemeinde um Prüfung der Wohnsitzfristen im Rahmen eines Gesuchs um ordentliche Einbürgerung
Für geschstellende Personen, die vor Erhalt der Aufenthalts- (Ausweis B) und Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) eine vorläufige Aufnahme (Ausweis F) oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) hatten.

Personalien der geschstellenden Person

Familienname(n)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Vollmachtserklärung:
Die geschstellende Person ermächtigt die zuständigen Einbürgerungsbehörden, die für das Einbürgerungsverfahren relevanten Informationen im Gemeinderegister GERES und im zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS abzufragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Erfüllt die geschstellende Person die Wohnsitzvoraussetzungen?

Angaben zur Gemeinde

Anfragende Gemeinde

Kontaktperson


Adresse

Bitte beachten Sie, dass die Anfrage nur bearbeitet werden kann, wenn die Vollmachtserklärung unterschrieben ist.

Die Auskünfte werden nur auf schriftlichem Weg (per Post) erteilt.

Beilage 2

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht


Amt für Gemeinden
Bürgerrecht
Kapuzinerstrasse 9
Postfach 157
4502 Solothurn

Anfrage einer Gemeinde um Vornahme einer VOSTRA-Prüfung im Rahmen eines Gesuchs um ordentliche Einbürgerung
Für geschstellende Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr, die in der Vergangenheit im Strafregister verzeichnet waren.

Personalien der geschstellenden Person

Familienname(n)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Vollmachtserklärung:
Die geschstellende Person ermächtigt die zuständigen Einbürgerungsbehörden, die für das Einbürgerungsverfahren relevanten Informationen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA abzufragen. Ausserdem nimmt sie zur Kenntnis, dass dem definitiven Einbürgerungsgesuch trotz dieser Anfrage ein aktueller Auszug aus dem Strafregister beigelegt werden muss.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ist die geschstellende Person im Strafregister-Informationssystem VOSTRA verzeichnet?

Angaben zur Gemeinde

Name der anfragenden Gemeinde

Kontaktperson

Adresse

Bitte beachten Sie, dass die Anfrage nur bearbeitet werden kann, wenn die Vollmachtserklärung unterschrieben ist.


Die Auskünfte werden nur auf schriftlichem Weg (per Post) erteilt.

Beilagen

Beilage 3

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht

Kapuzinerstrasse 9
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 24 97



Sprachnachweis

Einbürgerungswillige Personen müssen ihre mündliche Sprachkompetenzen in deutscher Sprache mindestens auf dem Referenzniveau B1 und die schriftliche Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau A2 gemäss des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen können.

Personen, welche die erforderliche Sprachkompetenz nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit bei einem zuständigen Anbieter gegen Gebühr einen entsprechenden Sprachnachweis zu absolvieren. Kinder unter 12 Jahren sind vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreit.

Der Sprachnachweis wird im vorliegenden Fall folgendermassen erbracht:

- Die Bewerberin / der Bewerber ist deutscher Muttersprache
- Mittels eines anerkannten Sprachzertifikats Deutsch Niveau A2 schriftlich / B1 mündlich (telc, Goethe, fide, TestDaF-Institut)
- Mittels eines Nachweises der Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht während mindestens fünf Jahren an einer deutschsprachigen Schule
- Mittels eines Ausbildungsabschlusses auf Sekundärstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Uni) in deutscher Sprache

→ **Der Sprachnachweis ist zu belegen und dem Gesuch beizulegen**

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

Name / Vorname
des Gesuchstellers: _____


Ort / Datum: _____

Stempel / Unterschrift
der Bürger- bzw.
Einheitsgemeinde: _____

Beilage 4

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht

Kapuzinerstrasse 9
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 27 38



Dispensation vom Neubürgerkurs

Der Neubürgerkurs ist für ausländische Personen, die sich um das Schweizer Bürgerrecht bewerben und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, obligatorisch.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren oder absolviert haben, können mit einer Kopie folgender Dokumente:

- Lehrvertrag
- Fähigkeitszeugnis mit Notenausweis
- Maturitätszeugnis (Kantonsschule / Gymnasium)
- Schulzeugnis (Kantonsschule / Gymnasium)

Ein **schriftliches** Gesuch um Dispensation vom Neubürgerkurs stellen.

Folgende Angaben sind notwendig: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse.

Das Schreiben senden an:

Amt für Gemeinden
Abteilung Bürgerrecht
Kapuzinerstrasse 9
Postfach 157
4502 Solothurn

oder per e-mail an: buergerrecht@vd.so.ch (Dokumente im pdf-Format senden).

Wenn die notwendigen Anforderungen für das Ausstellen einer Dispensation erfüllt sind, wird diese der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller per B-Post zugestellt.

Beilagen

Beilage 5

Beilage 6

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht

KANTON solothurn

Gesuch um Erteilung des Schweizerbürgerrechts (Art. 9 ff. BÜG)
und / oder
Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 11 ff. kant. BÜG)

im Kanton Solothurn und der Gemeinde: _____
Ort und Datum: _____
Datum Gesuchseingang bei der Gemeinde: _____
Referenz-Nr. bei der Gemeinde: _____
Referenz-Nr. beim Amt für Gemeinden: _____

A. Antragsteller / Antragstellerin

Familienname: _____ Vorname(n): _____
Ledigname: _____
Adresse: _____ PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail (fakultativ): _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort und -staat: _____
Zivilstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt
 in eingetragener Partnerschaft in aufgelöster Partnerschaft

Datum der Heirat bzw. Auflösung der Ehe / Partnerschaft: _____ Ort und Staat: _____
Beruf: _____ Arbeitsort: _____
Arbeitgeber: _____ Adresse: _____
Staatsangehörigkeit (bzw. für Schweizer Heimatort): _____
Familienname Vater: _____ Vorname(n): _____
Familienname Mutter: _____ Vorname(n): _____

Aufenthalt in der Schweiz

Wohnort: _____ Dauer (Datum von... / bis...): _____

Aufenthalt im Ausland

Wohnort und Staat: _____ Dauer (Datum von... / bis...): _____

Hatten Sie jemals einen...

F-Ausweis (vorläufig aufgenommene Personen)? Ja Nein
N-Ausweis (Asylsuchende)? Ja Nein
L-Ausweis (Kurzweilenaufenthalt)? Ja Nein
S-Ausweis (Schutzbedürftige)? Ja Nein

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht

KANTON solothurn

Fragebogen zum Einbürgerungsgesuch von ausländischen Staatsangehörigen¹
(ergänzende Angaben zum Gesuch um ordentliche Einbürgerung im Kanton Solothurn)

Name: _____ Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

1. Familie

a) Wie setzt sich Ihre Familie heute zusammen? Führen Sie bitte alle Familienmitglieder, die in der Schweiz leben, mit **Namen und Geburtsdatum** auf (Ehegatte, Kinder, bzw. Vater, Mutter, Geschwister). _____ seit wann? _____

b) **Mit wem** (Familienmitglieder, Lebenspartner) leben Sie **wo** (Wohnort, Adresse) zusammen? Welche Schulen (wo) besuchen allenfalls die Kinder? _____ seit wann? _____

¹ Bitte für jede Person (ab 16. Altersjahr) einen separaten, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen abgeben. Besten Dank für Ihre Mitarbeit!

Beilagen

Beilage 7

Checkliste ordentliche Einbürgerung für Einbürgerungsbehörden (Vor Abgabe der Gesuchsunterlagen)

1. Wohnsitzvoraussetzungen

Hatte der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin jemals einen:

- F-Ausweis (vorläufig aufgenommene Person) Ja Nein
 N-Ausweis (Asylsuchende) Ja Nein
 L-Ausweis (Kurzweilenaufenthaltbewilligung) Ja Nein
 S-Ausweis (Schutzbedürftige) Ja Nein

Die Zeit, während der der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin mit einem N-, L- oder S-Ausweis in der Schweiz gemeldet war, wird nicht angerechnet. Die Zeit mit einem F-Ausweis wird nur zur Hälfte angerechnet. Sofern der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin einen dieser Ausweise hatte, kann mit dem Formular «Wohnsitzfristen» https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/Buergerrecht/formular_wohnsitz.docx beim Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht abgeklärt werden, ob diese die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen.

2. Strafrechtlicher Leumund

Hat der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin einen Eintrag im Schweizerischen Strafregister? Ja Nein

Wenn es einen Eintrag im Strafregister gab, kann mit dem Formular: «Anfrage Strafregister für Bürgergemeinden» https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/Buergerrecht/Anfrage_VOISTRA-Pruefung.docx beim Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht angefragt werden, ob der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ein Einbürgerungsgesuch stellen kann. **Massgebend für die Einbürgerung ist der Behördenauszug** und nicht der Privatauszug.

3. Sprachnachweis

Liegt der erforderliche Sprachnachweis vor? Ja Nein

Bitte Belege beim Gesuchsteller / bei der Gesuchstellerin einfordern und das Formular Sprachnachweis ausfüllen.

Anerkannte Sprachzertifikate:

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/themen/sprache/anerkannte-sprachzertifikate.pdf.download.pdf/anerkannte-sprachzertifikate-d.pdf>